



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15.12.2023

NR. 32

## STÄDTEREGION AACHEN Öffentliche Bekanntmachung

### Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

#### Allgemeinverfügung

##### Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der StädteRegion Aachen haben.

#### I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet der StädteRegion Aachen wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

#### Hinweis

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

#### II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt solange der vom Bundesministerium für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 AMG festgestellte Versorgungsmangel bestehen bleibt.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegen, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu ge-

statten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme für die Dauer des vom Bundesgesundheitsministeriums festgestellten Versorgungsmangel beschränkt. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage ist schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweis**

Bei einer Klage können Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Die Einlegung einer Klage entbindet nicht von der vorläufigen Verpflichtung zur Zahlung von evtl. erhobenen Gebühren (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)).

Aachen, den 14.12.2023

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Bekanntmachung**

#### **der 8. Änderung der Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach in Monschau vom 12.12.2023**

Die Verbandsversammlung hat am 6. Dezember 2023 die 8. Änderung der Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit § 7 der Satzung des Wasserversorgungszweckverbandes Perlenbach in der zuletzt geänderten Fassung vom 28. September 2022 beschlossen:

## § 1

§ 3 Abs. 1) lfd. Nr. 1. wird wie folgt neugefasst:

1. Den Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohnern und Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise Grundstückseigentümern das notwendige Trink- und Brauchwasser zu liefern.

## § 2

§ 3 Abs. 5) wird wie folgt neugefasst:

- 5) Der Verband kann im Gebiet der Verbandsmitglieder unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW Rufbereitschaft für Dritte und in dieser die Aufnahme von Arbeit auf Abruf übernehmen, sofern diese ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben oder kommunale Unternehmen sind, an denen mindestens ein Verbandsmitglied beteiligt ist, soweit der Umfang der Betätigung nur einen unwesentlichen Anteil an den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 umfasst.

## § 3

§ 5 wird wie folgt neugefasst:

### § 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

## § 4

§ 6 wird wie folgt neugefasst:

### § 6 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Mitglieder der Verbandsversammlung). Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter (Mitglied der Verbandsversammlung) in die Verbandsversammlung. Im Übrigen bemisst sich die Zahl der von den Mitgliedskommunen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter nach der Zahl der durch den Verband versorgten Einwohnerinnen und Einwohner in den Mitgliedskommunen. Für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner maßgebend ist der aus der letzten veröffentlichten Mitteilung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) abgeleitete Stand der Einwohnerinnen und Einwohner. Stimmen im Einzelfall das Gebiet der Mitgliedskommune und das Verbandsgebiet beziehungsweise Versorgungsgebiet nicht überein, so ist der aus der letzten veröffentlichten Mitteilung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) abgeleitete Stand der Einwohnerinnen und Einwohner in dem zum

Verbandsgebiet gehörenden Gebiet der Mitgliedskommune maßgebend. Falls der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt für Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) keine Zahlen über den Stand der Einwohnerinnen und Einwohner von Ortsteilen angeben kann, sind die Angaben der Mitgliedskommunen zu Grunde zu legen.

Danach entsenden Mitgliedskommunen mit einer Anzahl versorgter Einwohnerinnen und Einwohner von:

1.001 - 3.000	insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertreter
3.001 - 6.000	insgesamt drei Vertreterinnen oder Vertreter
6.001 - 10.000	insgesamt vier Vertreterinnen oder Vertreter
10.001 - 15.000	insgesamt fünf Vertreterinnen oder Vertreter
15.001 - 20.000	insgesamt sechs Vertreterinnen oder Vertreter
über 20.001	insgesamt sieben Vertreterinnen oder Vertreter.

Jedoch darf keine Mitgliedskommune mehr als zwei Fünftel aller Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden.

- 2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.
- 3) Die Wahlperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertretungen deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der entsendenden Mitgliedskommune. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt nach Ende ihrer Wahlperiode bis zum Zusammentritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- 4) Die Verbandsversammlung wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Mitgliedskommunen von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Sie wählt sodann zu Beginn der ersten Sitzung während der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Mitgliedskommunen aus ihrer Mitte unter Leitung der oder des Altersvorsitzenden ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren oder dessen erste sowie zweite Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt in Einzelvertretung gemäß der Rangfolge ihrer Wahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer deren beziehungsweise dessen stellvertretenden Person, wird die jeweilige Nachfolgerin beziehungsweise der jeweilige Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ihres beziehungsweise seines Vorgängers nach dem gleichen Verfahren gewählt. Auf das Wahlverfahren finden im Übri-

gen die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 und Abs. 5 GO NRW entsprechende Anwendung.

- 5) Die Verbandsversammlung kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ohne Aussprache nach § 50 Abs. 2 und Abs. 5 GO NRW zu wählen. Das vorstehende Verfahren gilt auch für die Stellvertretung.

## § 5

§ 7 wird wie folgt neugefasst:

### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die in entsprechender Anwendung der GO NRW nicht übertragen werden können oder ein oder mehrere Mitglieder des Verbandes betreffen. Im Übrigen entscheidet sie, soweit nicht nach Maßgabe dieser Satzung die Beschlussfassung dem Betriebsausschuss vorbehalten ist, auf ihn übertragen wird oder die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher oder die Betriebsleitung zuständig sind. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über:

1. Erlass und Änderung der Verbandssatzung
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebs- und Wasserversorgungssatzungen sowie der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Wasserversorgung (ZVB-Wasser) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
3. Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
5. Festsetzung von Umlagen und Kapitaleinlagen
6. Übernahme von Bürgschaften
7. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
8. Festsetzung der Bedingungen für die Übernahme von Wasserver- und Entsorgungsanlagen
9. Beteiligung an anderen Unternehmen der Wasserver- und Entsorgung
10. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung
11. Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
12. Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
13. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 800.000,00 EUR netto übersteigt

14. Rückzahlung von Eigenkapital an den Verband
15. Übertragung von Wasserversorgungsanlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung oder wesentlicher Teile davon
16. Änderung der Aufgaben des Verbandes

- 2) Die Verbandsversammlung wählt:

1. die Mitglieder des Betriebsausschusses
2. die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder

- 3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ohne Aussprache nach § 50 Abs. 2 und Abs. 5 GO NRW zu wählen. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

- 4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

## § 6

§ 9 wird wie folgt neugefasst:

### § 9

#### Sitzung der Verbandsversammlung

- 1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung fest.
- 2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen. Sie ist auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Mitgliedskommune unverzüglich einzuberufen; die zur Beratung zu stellenden Gegenstände sind anzugeben.
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 4) Die Tagesordnung kann bis drei Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind zu übersenden. Änderungen und Ergänzungen, die von einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Mitgliedskommune bis drei Werkta-

ge vor der Sitzung in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe, vorgelegt werden, sind unter Beachtung des in Satz 1 geregelten Verfahrens in die Tagesordnung aufzunehmen.

- 5) Die Sitzung leitet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- 6) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt in entsprechender Anwendung des § 51 GO NRW die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Soweit die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung selbst zur Sache sprechen will, soll sie oder er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.
- 7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. § 48 GO NRW findet entsprechende Anwendung. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  1. Personalangelegenheiten
  2. Liegenschaftsangelegenheiten
  3. Auftragsvergaben
  4. Einzelfälle in Vertragsangelegenheiten nach AVBWasserV und ZVB-Wasser
  5. Alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.
- 8) Mitglieder des Betriebsausschusses können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- 9) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstausfalles. Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW - EntschVO - findet entsprechende Anwendung.

## § 7

§ 10 wird wie folgt neugefasst:

### § 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- 1) Die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher und ihre beziehungsweise seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen beziehungsweise Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- 2) Die Wahlperiode der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung ist identisch mit deren beziehungsweise dessen Wahlperiode als Bürgermeisterin beziehungsweise Bürgermeister. Nach Ablauf ihrer oder seiner Wahlperiode übt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ihr oder sein Amt bis

zur Wahl der neuen Verbandsvorsteherin oder des neuen Verbandsvorstehers aus. Das gilt entsprechend für ihre oder seine Stellvertretung.

- 3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Betriebssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- 4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin beziehungsweise vom Verbandsvorsteher oder ihrer beziehungsweise seiner Vertretung und der Betriebsleitung zu unterzeichnen. § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW gelten entsprechend.
- 5) Die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzte oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Sie oder er regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch schriftliche Dienstweisung die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung. Die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung, werden von ihr beziehungsweise ihm im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert und entlassen.

## § 8

§ 12 wird wie folgt neugefasst:

### § 12

Betriebsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung bildet einen Betriebsausschuss. Auf diesen finden die Vorschriften für die Verbandsversammlung entsprechend Anwendung. Für die Wahlperiode gilt § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Weitere Bestimmungen enthält die Betriebssatzung.

## § 9

§ 13 wird wie folgt neugefasst:

### § 13

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus einer beziehungsweise mehreren Personen. Dies gilt entsprechend für die stellvertretende Betriebsleitung.
- 2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
- 3) Näheres über die Aufgaben und die Stellung der Betriebsleitung bestimmt die Betriebssatzung.

## § 10

§ 14 wird wie folgt neugefasst:

**§ 14**  
Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband kann Stellen der Betriebsleitung mit hauptamtlichen Beamtinnen beziehungsweise Beamten und Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmern besetzen und nach Bedarf Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer für den Betrieb der Verbandsanlagen und für die Verwaltung einstellen.

**§ 11**

§ 16 Abs. 1) lfd. Nr. 1. wird wie folgt neugefasst:

1. Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW erheben. Diese werden aufgrund besonderer Beitrags- und Gebührensatzungen von den Berechtigten und Abnehmerinnen beziehungsweise Abnehmern erhoben, oder

**§ 12**

§ 16 Abs. 2) und Abs. 3) werden wie folgt neugefasst:

- 2) Reichen die Gebühren, Beiträge und privatrechtlichen Entgelte und die sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfes nicht aus, so können von den Verbandsmitgliedern Umlagen und Kapitaleinlagen erhoben werden.

Die Umlagen werden zur Deckung des Verlustes erhoben, wenn ein Ausgleich des Wirtschaftsplanes in den folgenden Jahren nicht zu erwarten ist. Sie sind nach dem Verhältnis der in den Mitgliedskommunen verbrauchten Wassermengen in den dem Jahr der Erhebung vorausgegangen drei Kalenderjahren zu bemessen.

Die Kapitaleinlagen sind zur Verstärkung des Eigenkapitals zu verwenden. Die Höhe und die Bemessungsgrundlage bestimmt jeweils die Verbandsversammlung nach den Bedürfnissen des Einzelfalles.

- 3) Entstehen dem Verband durch die Übernahme kommunaler Wassergewinnungs-, Speicher- und Verteilungsanlagen überdurchschnittlich hohe Betriebs- und/oder Unterhaltungskosten, so hat der Abgebende nach näherer Maßgabe der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Regeln eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Ist eine solche nicht zu erlangen, so kann sich der Verband die Mehrkosten im übernommenen Versorgungsgebiet auf andere Weise erstatten lassen. Gleiches gilt bei der Übernahme von Entsorgungseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

**§ 13**

§ 20 wird wie folgt neugefasst:

**§ 20**  
Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Dies muss zwölf Monate im Voraus erklärt werden. Vor dem Ausscheiden findet eine

Auseinandersetzung gemäß § 21 Abs. 3 dieser Satzung statt; außerdem ist die Haftung des ausscheidenden Mitgliedes für die vor und während der Mitgliedschaft vom Verband eingegangenen Verpflichtungen zu regeln.

- 2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern werden die gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung erhobenen Umlagen, Kapitaleinlagen und Ausgleichsabgaben nicht erstattet.

**§ 14**

§ 21 Abs. 3) wird wie folgt neugefasst:

- 3) Bevor die Auflösung des Verbandes beschlossen wird, ist ein Gutachten über die Abgrenzung der in das Eigentum der bisherigen Mitgliedskommunen oder Dritter übergehenden Wasserversorgungsanlagen einzuholen. Die Auseinandersetzung bedarf der Genehmigung durch den Städteregionsrat der Städteregion Aachen als Aufsichtsbehörde. Im Falle des Überganges auf die bisherigen Mitgliedskommunen sind die Anlagen den Kommunen zum Buchwert zu übergeben. Darüber hinaus verbleibende Aktiva und Passiva werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 dieser Satzung auf die Mitglieder verteilt.

**§ 15**

§ 22 wird wie folgt neugefasst:

**§ 22**  
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch Bereitstellung im Internet auf [www.wasserwerkperlenbach.de](http://www.wasserwerkperlenbach.de) für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Ausgaben

- a) Dürener Zeitung
- b) Eifeler Zeitung
- c) Kölnische Rundschau, Eifelausgabe

hingewiesen.

Falls die satzungsmäßige Veröffentlichung nicht möglich ist, erfolgt die Bekanntmachung in den Rathäusern der Verbandsmitglieder.

**§ 16**

§ 23 wird aufgehoben.

**§ 17**

Die Überschrift „VI. Abschnitt Aufsicht, Inkrafttreten“ wird ersetzt durch „VI. Abschnitt Aufsicht“.

**§ 18**

Der bisherige § 24 wird zu § 23 und wie folgt neu gefasst:

§ 23  
Aufsicht

Aufsichtsbehörde über den Zweckverband ist der Städte-  
regionsrat der Städteregion Aachen als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde.

§ 19

§ 25 wird aufgehoben.

§ 20

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasserversor-  
gungszweckverbandes Perlenbach tritt am Tag nach ihrer öf-  
fentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Veröffentlichungsvermerk**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Was-  
serversorgungszweckverbandes Perlenbach in ihrer Sitzung  
am 06.12.2023 beschlossene 8. Änderung der Verbandssat-  
zung des Zweckverbandes wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4  
in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden  
Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungen sind  
entsprechend § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig. Die  
Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Be-  
kanntmachung in Kraft.

Aachen, den 12.12.2023

Der Städteregionsrat  
der Städteregion Aachen  
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Dr. Tim Grüttemeier

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städtere-  
gion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst  
und für die Leitstelle**

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund  
des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städ-  
teregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt  
geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV  
NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisord-  
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom  
14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom  
13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14  
und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Not-  
fallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen  
(RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2  
des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbin-  
dung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengeset-  
zes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV  
NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023  
(GV NRW S. 233) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgen-  
de 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städtere-  
gion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und  
für die Leitstelle erlassen:

**Gebührentarif**

**zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der  
Städteregion Aachen für den bodengebundenen Ret-  
tungsdienst und für die Leitstelle**

Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende  
Gebühren je Einsatz erhoben:

- a. Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf  
(Stand 10.12.2023: Städte Aachen, Alsdorf, Herzogen-  
rath, Stolberg und StädteRegion Aachen) **79,90 €**
- b. RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand  
10.12.2023: Stadt Eschweiler) **58,00 €**
- c. Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem  
Notruf (Stand 10.12.2023: Stadt Aachen und StädteRe-  
gion Aachen) **53,86 €**
- d. KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf entfällt
- e. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeu-  
ges für die Stadt Aachen **28,41 €**
- f. Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeu-  
ges für die StädteRegion Aachen **28,41 €**
- g. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle wird je Einsatz  
des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe  
von **80,74 €** erhoben.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Ret-  
tungsdienst und für die Leitstelle wird hiermit öffentlich be-  
kannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-  
fahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser  
Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser  
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,  
es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein  
vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht  
durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be-  
kannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss  
vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der  
Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,  
die den Mangel ergibt.

Aachen, den 14.12.2023

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV NRW S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ erlassen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung der Städteregion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert

1) § 4 Satz 2

Die Gebühr pro Einsatz beträgt 2.834,40 € zuzüglich 22,32 € pro Flugminute.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

Aachen, den 14.12.2023

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten  
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
EXARCHOS	ANDREAS	BRÜSSELER RING 37 52074 AACHEN

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheide	3405.40007610 und 3405.40007747	08.12.2023

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der Städte Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 08.12.2023

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Wegener

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
LUCHT	MICHAEL	AN DER KRONE 12 52222 STOLBERG

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3405.40007929	06.12.2023

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der Städte Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 06.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Wegener

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ÖTVÖS ANTAL JOSEFSTR. 25  
52249 ESCHWEILER

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Bußgeldbescheide 3405.40007814 und 13.12.2023  
3405.40007988

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der Städte Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Wegener

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
RAJA ZAHID NEUSENER STR. 77  
NADEEM 52146 WÜRSELEN

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Bußgeldbescheid 3405.40007889 13.12.2023

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der Städte Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als**

**zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 14.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Wegener

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
STOLYAR ALEXANDER GIERLICHSTR. 22  
52134 HERZOGENRATH

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Bußgeldbescheid 3405.40007717 12.07.2023

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der Städte Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Wegener

### STÄDTEREGION AACHEN

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

#### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
BRONKARS WOLFGANG FRANKENSTR. 30  
52223 STOLBERG

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Anhörung 36.1/2023/404/SA/CS 06.12.2023

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 06.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
GOUAITI	BILAL	ADALBERTSTEINWEG 94 52070 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2023/399/DIE/TZ	30.11.2023

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 30.11.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HEYDER	NICOLE	HORCHHEIMER HÖHE 9 56076 KOBLENZ

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2023/402/VA/TZ	04.12.2023

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 –

15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 04.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HEYDER	NICOLE	HORCHHEIMER HÖHE 9 56076 KOBLENZ

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2023/403/VA/OF	04.12.2023

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 04.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Offergeld

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HUSSEIN	QASEM	TEMPELHOFER STR. 4 52068 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2023/408/SA/TZ	13.12.2023

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**nen. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KANEHL FABIO GRESSENICHER STR.  
39, 52224 STOLBERG

## **III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Verfügung 36.1/2023/401/SA/CS 04.12.2023

## **IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 04.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KOLUKISA EVRIM EDELSTR.3  
52477 ALSDORF

## **III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Verfügung 36.1/2023/407/VA/OF 13.12.2023

## **IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Offergeld

## **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
PINZARU ALEXANDRU- KONKORDIAWEG 3  
FLORIN 52249 ESCHWEILER

## **III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Verfügung 36.1/2023/406/SA/TZ 13.12.2023

## **IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 13.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
PLOP MARCELA AN DER BURGMAUER  
2A, 52249 ESCHWEILER

## **III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird**

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
OV 36.1/2023/400/SA/PL 01.12.2023

## **IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann**

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 01.12.2023 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Pletz-Wolkenar

## **II. Zustellungsadressat (Person/Firma)**

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
STOYCHEV MLADEN ADALBERTSTEINWEG 24  
52070 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:  
Verfügung 36.1/2023/405/SA 07.12.2023  
Ordnungsverfügung über  
die Androhung des  
unmittelbaren Zwanges/  
OF

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 07.12.2023

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Offergeld